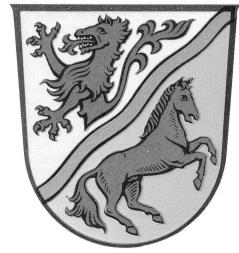


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Sonderausgabe 2

Pfarrkirchen, 17.08.2018

Inhalt

	Seite
Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung; Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“	
Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks um die betroffenen Bienenstände	1-4

**Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes und der Bienenseuchen-Verordnung;
Öffentliche Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut“
Erweiterung des bestehenden Sperrbezirks um die betroffenen Bienenstände**

Das Landratsamt Rottal-Inn erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Die mit Amtsblatt vom 31.07.2018 des Landkreises Rottal-Inn bekannt gemachte Allgemeinverfügung zur „Öffentlichen Bekanntmachung des Ausbruchs der Bienenseuche „Amerikanische Faulbrut und Festlegung eines Sperrbezirks um die betroffenen Bienenstände“ wird geändert und erhält damit insgesamt folgende neue Fassung:

1. An den Bienenständen in 94439 Roßbach, Fabrikstraße 2, und 94439 Roßbach Höglbergerstrasse 54, ist die Amerikanische Faulbrut ausgebrochen.
Die amtliche Feststellung erfolgte am 27.07.2018 und am 13.08.2018.
2. Um die unter Ziffer 1. genannten Bienenstände wird ein Sperrbezirk von mindestens zwei Kilometern Umkreis festgelegt.
Der Sperrbezirk bestimmt sich nach dem anliegenden Kartenauszug, der Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist und umfasst folgende Bereiche:

94439	Roßbach	Höglberg
94439	Roßbach	Hub bei Tabeckendorf
94439	Roßbach	Öd bei Höglberg
94439	Roßbach	Tabeckendorf
94439	Roßbach	Untered
94439	Roßbach	Esterndorf bei Roßbach
94439	Roßbach	Hölldobl bei Roßbach
94439	Roßbach	Klessing bei Roßbach
94439	Roßbach	Luderbach bei Roßbach
94439	Roßbach	Mainberg bei Roßbach
94439	Roßbach	Roßbach bei Eichendorf

3. Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:
 - 3.1 Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
 - 3.2 Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
 - 3.3 Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
 - 3.4 Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

- 3.5 Die Vorschrift der Ziffer 3.2 dieser Allgemeinverfügung findet keine Anwendung auf
- a) Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
 - b) Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
4. Die Besitzer von Bienenvölkern in den genannten Gebieten des Sperrbezirks sind verpflichtet, diese - sofern noch nicht erfolgt - unter Angabe des Standortes der Bienenstände dem Landratsamt Rottal-Inn, SG 35 - Veterinärwesen, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen Tel.: 08561/20-408, Telefax: 08561/20-434, **innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten** dieser Allgemeinverfügung anzuzeigen.
5. Kosten werden für diese Allgemeinverfügung nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn in Kraft.

**Landratsamt Rottal-Inn
Pfarrkirchen, 17.08.2018**

**Eva Kremsreiter
Abteilungsleiterin**

Hinweise:

1. Die Anfechtung dieser Anordnung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf § 37 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichts-ordnung (VwGO) wird Bezug genommen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
3. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Rottal-Inn, Ringstraße 4-7, 84347 Pfarrkirchen, Zimmer 408, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig von diesem Seuchenausbruch jeder Bienenhalter im Landkreis Rottal-Inn verpflichtet ist, sich beim Landratsamt Rottal-Inn, SG 35 - Veterinärwesen, Ringstr. 4 - 7, 84347 Pfarrkirchen Tel.: 08561/20-408, Telefax: 08561/20-434, registrieren zu lassen (§ 1a Bienenseuchen-Verordnung).

Zur Vermeidung der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens werden Bienenhalter im Landkreis Rottal-Inn, die sich beim Landratsamt Rottal als solche noch nicht gemeldet haben, aufgefordert, die Meldung nachzuholen.

